

Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Boppelsen und Otelfingen Teilbereich Feld

(vom 20. Februar 1991)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekte

Objekt Nr.	Name
101	Landschaftsschutzgebiet Lägeren

In der Gemeinde Boppelsen:

B 1	Boppelser Weid
B 2	Riedwiesen Harberen
B 3	Teich Langwis
B 4	Riede am Lägerenhang
B 5	Trockenstandort Bleiki
B 6	Trockenstandort Fuchs

In der Gemeinde Otelfingen:

01	Teich und Hangried Taupel
02	Riedwiesen Harberen
03	Bahndamm Lauet
04	Trockenstandort und Ried im Aggenbühl
05	Trockenstandort Bleiki
06	Trockenstandort Löli

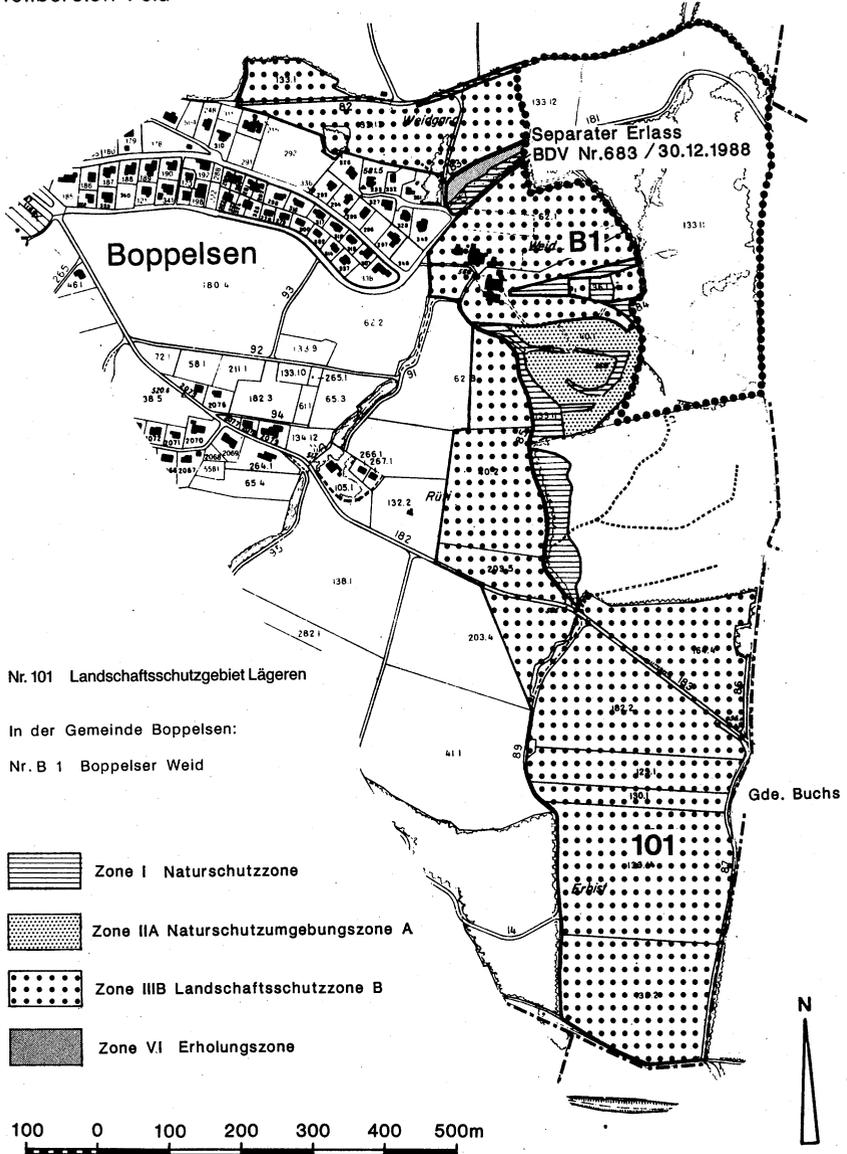
2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zonen II A, II B	Naturschutzumgebungszonen
Zone III B	Landschaftsschutzzone
Zone VI	Erholungszone

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten
mit überkommunaler Bedeutung in Boppelsen u. Otelfingen
Teilbereich Feld

BDV Nr.234 vom 20.2.1991



Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Masstab 1 : 5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die langfristige, ungeschmälerete und umfassende Erhaltung des Lägerengebietes, insbesondere seiner naturnahen Waldgesellschaften, artenreichen Felsfluren, Bäche, Feuchtgebiete und Trockenwiesen, und der übrigen Einzelobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als Landschaft mit einer Vielzahl belebender Elemente, als geologisch wichtiges Objekt mit wertvollen Aufschlüssen von Sedimenten aus der Jurazeit sowie als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A, II B Naturschutzumgebungszone

Zonen II A, B

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone III B Landschaftsschutzzone

Zone III B

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

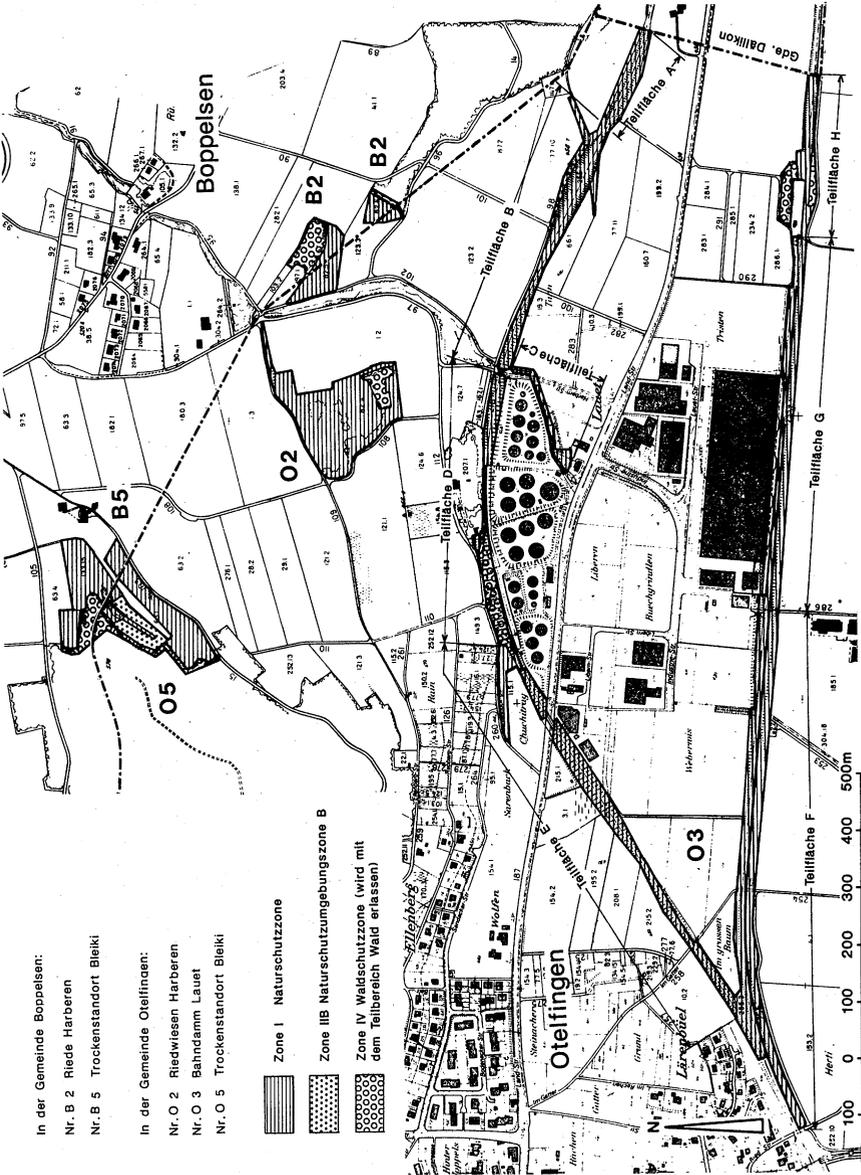
Zone VI Erholungszone

Zone VI

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

4. In den *Schutzzonen I und II* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen Zonen I, II

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.



Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I*

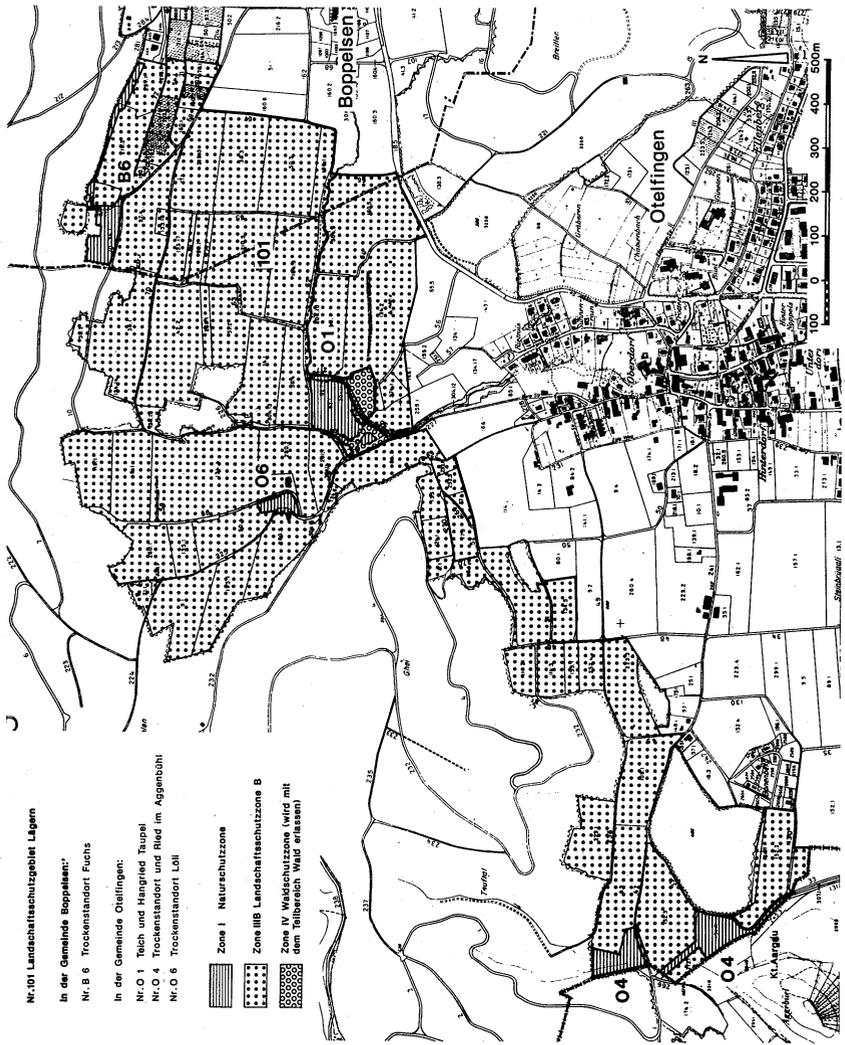
Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;



- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Naturschutzumgebungszone II B*

Zone II B

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Ausbringen von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm;
- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist;
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. In der *Erholungszone VI* sind verboten:

Schutz-
anordnung
Zone VI

- das Errichten von Bauten und Anlagen, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

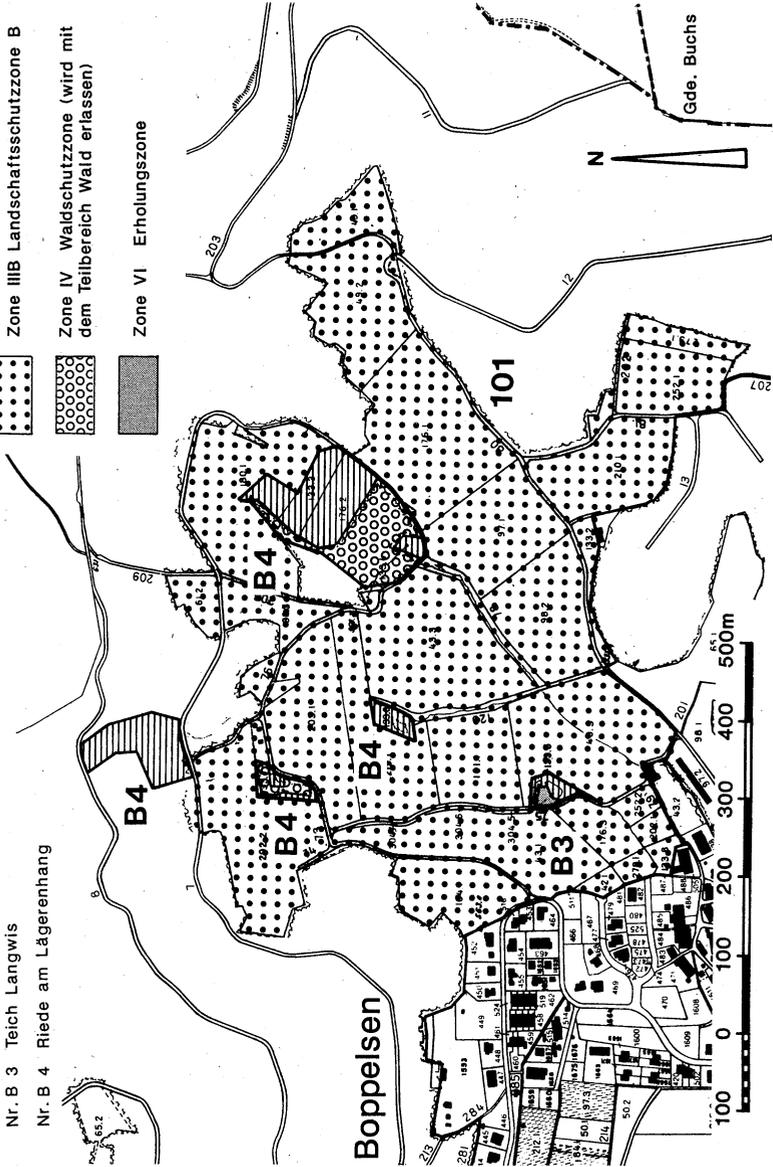
Nr.101 Landschaftsschutzgebiet Lägern

In der Gemeinde Boppelsen:

Nr. B 3 Teich Langwis

Nr. B 4 Riede am Lägerenhang

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone III B Landschaftsschutzzone B
-  Zone IV Waldschutzzone (wird mit dem Teilbereich Wald erlassen)
-  Zone VI Erholungszone



- das Verwenden von Flüssigdünger und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen, Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

6. In der *Landschaftsschutzzone III B* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der herkömmlichen Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Schutz-
anordnung
Zone III B

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art wie Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Unterhalt,
Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis 15. März wegzubringen.
- 7.2 Die trockenen Magerwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 7.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 7.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verzüngen und stufig aufzubauen.
- 7.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

Ausnahme-
regelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 20. Februar 1991

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Honegger